



# Anwendung, Verkauf



Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen

Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

# VKF Brandschutzanwendung Nr. 21075

Gruppe 242 Brandschutztüren mit Verglasung

VSSM Bereich T & B Gesuchsteller

Gladbachstrasse 80 8044 Zürich Schweiz

VSSM Bereich T & B Hersteller

8044 Zürich Schweiz

Produkt VSSM El30 VERGLAST 2-FLÜGLIG

Tür zweiflügelig aus Spanplatte (38mm), beidseitig abgedeckt mit HDF-Platten Beschrieb (2x3,2mm), Hartholzumleimer, D=51mm, PROMAGLAS 30 TYP 1-0 (17mm,

Lmax=1817mm, Amax=1,4m2), stumpf/gefälzt, Holzzarge mit ROKU-STRIP- und

Gummidichtung

Anwendung

Bgepr=2100mm, Hgepr=2200mm

Anwendung siehe Folgeseiten/Internet

Prüfbericht: EMPA, Dübendorf '841 378/90' (12.01.2009); Prüfbericht: EMPA, Dübendorf Unterlagen

'841 445/30' (01.09.2009); Technische Auskunft: EMPA, Dübendorf '841 445/80' (17.11.2009); Schreiben: EMPA, Dübendorf '-' (23.06.2010)

EN 1363-1, EN 1634-1 Prüfbestimmungen

Beurteilung Feuerwiderstandsklasse: EI 30

Gültigkeitsdauer 31.12.2015 Ausstelldatum 03.11.2010

Anerkennungsstelle der kantonalen Brandschutzbehörden

Binz Rappo

Seite 1



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

# VKF Nr. 21075

# Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfresultate an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2000, Kap. 13 beschrieben. In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

#### ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

#### Drehflügeltüren

· Grössenzunahme gemäss erweitertem Anwendungsbereich.

#### WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

#### Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz(z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittmasse und/oder Rohdichte der Holzzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.

#### Verglaste Konstruktion

- Die Glasart und die Befestigungstechnik sowie die Art und die Anzahl von Befestigungselementen dürfen sich nicht von denen des Probekörpers unterscheiden.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und das Glasmass jeder Scheibe, kann verringert, jedoch nicht über die geprüfte Scheibengrösse hinaus vergrössert werden.
- Der Abstand zwischen dem Rand der Verglasung und der äusseren Begrenzung des Türflügels oder zwischen verglasten Öffnungen darf nicht verringert werden. Die minimale Friesbreite beträgt 137mm.

#### Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche(jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedammkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen und brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.

### Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

Technische Auskunft Nr. 841 445/80 vom 17.11.2009

- Kategorie B: Grössenzunahme bis 15% Breite, 15% Höhe und 20% Fläche ist zulässig.
   Bmax=2414mm Hmax=2530mm Amax=5.54m2
- Einschränkung: Grössenzunahme mit verdeckten Bändern, ITS Türschliesser,

Brunex dB Confort 59: Kat. A

- Verglasung: Fireswiss Foam 30-15: Lmax=1817mm Amax=1,4m2 Minimale Friesbreite = 180mm
- Anhang Seite 4

Seite 2

# Anwendungen

## MODELL-ÜBERSICHT





EI3O-Brandschutztüre, 2-flüglig, Blendrahmen, mit Überschlag





EI3O-Brandschutztüre, 2-flüglig, Blendrahmen, flächenbündig





EI3O-Brandschutztüre, 2-flüglig, Blockrahmen, mit Überschlag





EI3O-Brandschutztüre, 2-flüglig, Blockrahmen, flächenbündig

## TECHNISCHE ÜBERSICHT

	Brandschutz								Schallschutz		Wärme- /Feuchte		Einbruch	
	VKF		Rahmen		max. 0	Grösse	A max.	Türblatt-Lage		VST 005		VST 006		VST 007
	Nr.	Blend-Ra	Block-Ra.	Stahl-	Rahmen-Lichtmass		Fläche	Über-	Flächen-	Türblatt	Luftschall	Klima-	U-Wert 1)	
		Holz	Holz	zarge	in r	nm	in m <sup>2</sup>	schlag	bündig	Labor-	R'w	klasse <sup>1)</sup>		kl. WK 1)
										wert 1)	a.Bau 1)	a bis e		
TÜRBLATT EIGENBAU					Breite	Höhe				Rw/dB	dB	0 bis 3	W/m <sup>2</sup> K	1 - 6
VSSM EI30 51	21075	•	•		2414	2530	5,54	•	•	35	30-34	2 a	k.A.	k.A.
TÜRBLATT EINGEKAUFT														
Türblattrohling baugleich mit VSSM EI30 51 (Seite 15)	21075	•	•		2414	2530	5,54	•	•	35	30-34	2 a	k.A.	k.A.
Brunex dB-Confort 59	21075	•	•		2100	2200	4,62	•	•	42	35-38	3 b	k.A.	k.A.

Legende: 
= geeignet

 $^{1)}$  Quelle: Türenfabrik Brunegg AG, Dez. 2010

VERGLASUNG			FIRESWISS	Promaglas	
Friesbreiten	seitlich und oben	mind.	180 mm	137 mm	
	unten	mind.	280 mm	237 mm	
Glasgrösse	Kantenlänge	Lmax	1817 mm	1817 mm	
	Glasfläche	Amax	1,4 m²	1,4 m²	